

130. Verordnung der Landesregierung vom 13. November 2012, mit der die Verordnung über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete geändert wird
131. Kundmachung der Landesregierung vom 19. November 2012 betreffend die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Leisach durch den Verfassungsgerichtshof

## 130. Verordnung der Landesregierung vom 13. November 2012, mit der die Verordnung über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete geändert wird

Aufgrund des § 14 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, und der §§ 48 und 81n des Landesbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, wird verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete, LGBl. Nr. 45/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 109/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 werden in der lit. a der Betrag „139,- Euro“ durch den Betrag „160,- Euro“ und in der lit. b der Betrag „73,- Euro“ durch den Betrag „100,- Euro“ ersetzt.

2. Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

„(3) Das Weihnachtsgeld gebührt unter den gleichen Voraussetzungen auch Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Empfängern von Versorgungsgeld und von Unterhaltsbeiträgen mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages nach § 2 Abs. 1 lit. a der Betrag von 139,- Euro und an die Stelle des Betrages nach § 2 Abs. 1 lit. b der Betrag von 73,- Euro tritt. Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzung tritt an die Stelle des im Abs. 2 genannten Bezuges der jeweilige pensionsrechtliche Anspruch.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

# 131 • Kundmachung der Landesregierung vom 19. November 2012 betreffend die teilweise Aufhebung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Leisach durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. k des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2012, V 29/12-8, § 2 Abs. 1 lit. c zweiter, vierter und fünfter Satz, § 4 Abs. 2, 4, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 2 der textlichen Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Leisach, vom Gemeinderat beschlossen am 17. Mai 2000, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landes-

regierung vom 1. Juni 2001, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde vom 20. Juni 2001 bis 5. Juli 2001, in der Fassung der vom Gemeinderat am 25. August 2004 beschlossenen Änderung, genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 14. Februar 2005, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde vom 23. Februar 2005 bis 9. März 2005, sowie sämtliche im Konzeptplan dieses örtlichen Raumordnungskonzeptes enthaltenen Zeitzonenfestlegungen („z1“, „z2“, „z3“) als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck